

05.09.2019

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

### A Problem

Bis einschließlich des Veranlagungszeitraumes 2017 konnte bei einer verspäteten Abgabe der Steuererklärung nach § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Dabei lag es im Ermessen der Finanzämter, in welchen Fällen und welcher Höhe ein Verspätungszuschlag festzusetzen ist.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BGBl. 2016 I S. 1679) wurde die Vorschrift des § 152 AO grundlegend geändert. Demnach ist die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nunmehr sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach aus dem Gesetz obligatorisch. Einschlägig ist die Änderung für Steuererklärungen, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind und verspätet abgegeben wurden.

Laut dem Kirchensteuergesetz (KiStG) des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Vorschriften der AO auch für das Besteuerungsverfahren der Kirchensteuer anzuwenden. Eine Ausschlussregelung hinsichtlich des Verspätungszuschlages sieht das KiStG des Landes Nordrhein-Westfalen bisher nicht vor.

Somit würden sich die Änderung des § 152 AO auch auf die Kirchensteuerfestsetzung auswirken.

Gegen die Festsetzung eines Verspätungszuschlages zur Kirchensteuer spricht, dass im Bereich der Kirchensteuer auf Druckmittel, Sanktionen und Strafen praktisch verzichtet wird, indem die Anwendung der Vorschriften über Verzinsung, Säumniszuschläge sowie Straf- und Bußgelder gesetzgeberisch bereits ausgeschlossen ist.

Datum des Originals: 03.09.2019/Ausgegeben: 09.09.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**B Lösung**

Durch eine entsprechende Einfügung soll die Anwendung des Verspätungszuschlages bei der Kirchensteuer ausgeschlossen werden.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Eventuell entstehende Kosten des Landes sind durch die Verwaltungsgebühr, die die Kirchen für die festgesetzte und erhobene Kirchensteuer tragen, abgedeckt.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen. Beteiligt sind der Ministerpräsident und das Ministerium der Justiz.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Keine.

**I Befristung**

Eine Befristung oder Berichtspflicht ist nicht vorgesehen.

Gesetze können von der Befristung oder Berichtspflicht ausgenommen werden, wenn es sich um Fundamentalrecht handelt. Fundamentalrecht ist dann anzunehmen, wenn das betreffende Gesetz für die innerstaatliche Rechtsordnung oder den Verkehr mit Rechtssubjekten außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen unabdingbar ist (Verfassung, Gesetze zur Umsetzung von Staatsverträgen etc.).

Das Kirchensteuergesetz gehört zum Fundamentalrecht in diesem Sinne, da es für die innerstaatliche Rechtsordnung unabdingbar ist. Es setzt den Kirchen für die Erhebung der Kirchensteuern einen Rahmen, ist jedoch nicht die originäre Befugnisnorm für die Erhebung der Kirchensteuern. Oberste Rechtsquelle in diesem Sinne bildet Art. 140 GG. Er hat als vollgültiges Verfassungsrecht alle Verfassungsnormen aufgenommen, die in der Weimarer

Reichsverfassung (WRV) die Kirchen betroffen haben. Danach wird den Kirchen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, u. a. das Recht eingeräumt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 6 WRV). Damit ergibt sich aus dem Grundgesetz, dass die Bundesländer zur Rahmengesetzgebung im Bereich der Kirchensteuern verpflichtet sind. Ein landesrechtliches Verfallsdatum ist daher mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.



## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Fünftes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

##### Artikel 1

§ 8 Absatz 2 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 438), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorschriften über den Verspätungszuschlag nach § 152 der Abgabenordnung sowie die Vorschriften des Fünften Teils Zweiter Abschnitt der Abgabenordnung (Verzinsung, Säumniszuschläge) und die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.“

##### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG)

##### § 8

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften des Fünften Teils Zweiter Abschnitt der Abgabenordnung (Verzinsung, Säumniszuschläge) und die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.

(3) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen, beim allgemeinen und beim besonderen Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Vermögen und vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer und der Grundsteuer.

(4) Für die Stundung und den Erlaß der Kirchensteuern sind die Kirchen zuständig. Sie können für die von den Finanzämtern oder von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) verwalteten Kirchensteuern die Befugnis auf diese Stellen übertragen.



## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BGBl. 2016 I S. 1679) wurde der § 152 AO insoweit geändert, dass die Festsetzung eines Verspätungszuschlages sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach keine Ermessensentscheidung mehr darstellt.

Laut dem Kirchensteuergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ist die Anwendung der Abgabenordnung (AO) auf das Besteuerungsverfahren bei der Kirchensteuer ebenfalls anzuwenden. Somit würde sich die Änderung des § 152 AO auch auf die Kirchensteuerfestsetzung auswirken. Ein Ausschluss des Verspätungszuschlages ist bislang nicht vorgesehen.

Da auf Sanktionen, Druckmittel und Strafen im Bereich der Kirchensteuer verzichtet werden soll, ist von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages abzusehen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit der vorgesehenen Einfügung soll die Anwendung des Verspätungszuschlages bei der Kirchensteuer ausgeschlossen werden.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu den einzelnen Vorschriften**

##### **Zu Artikel 1**

Das Kirchensteuergesetz regelt bislang, dass die Vorschriften der Abgabenordnung hinsichtlich der Verzinsung und der Säumniszuschläge sowie die Straf- und Bußgeldvorschriften und das Straf- und Bußgeldverfahren nicht anzuwenden sind.

Die Änderung überträgt die Nichtanwendung der Vorschriften der Abgabenordnung auf den Verspätungszuschlag. Die Steuerkommissionen der Evangelischen Kirche Deutschlands und des Verbandes der Diözesen (EKD und VDD) haben sich bereits für eine Ausnahme von der Anwendung des § 152 AO ausgesprochen. Mit der vorgenannten Einfügung wird dies gesetzlich umgesetzt.

##### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten der Änderungen.